



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20347

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 32 / 08 vom 06. August 2008

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Evangelische Religionslehre
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

Vom 06. August 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches
Evangelische Religionslehre für das
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

vom 06. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) ,zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzung	4
§ 3	Studienbeginn	4
§ 4	Umfang des Studiums	4
§ 5	Gliederung des Studiums	5
§ 6	Praxisphasen	5
§ 7	Ziele des Studiums	6
§ 8	Erwerb von Kompetenzen	7
§ 9	Modularisierung	8
§ 10	Kerncurriculum	9
§ 11	Profilbildung	9
§ 12	Studienberatung	9
§ 13	Anrechnung von Studienleistungen	10
§ 14	Erste Staatsprüfung	10

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 15	Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	12
§ 16	Kompetenzen	12
§ 17	Umfang des Studiums	13
§ 18	Module	14
§ 19	Kerncurriculum	17
§ 20	Profilbildung	17
§ 21	Grundstudium	17
§ 22	Zwischenprüfung	18
§ 23	Hauptstudium	18
§ 24	Erste Staatsprüfung	19

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen	21
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

Anhang

Modulbeschreibungen	23
Erweiterungsprüfung	33

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (5) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textildesign gewählt werden.
- (6) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW: S. 278).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2)
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2)

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer

Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende

Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Über die in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre sollen die Studierenden vielfältige Kompetenzen erwerben.

Grundlegende Kompetenz ist die selbst bestimmte Verknüpfung des Wissens über die Systematik des Faches Evangelische Theologie mit der jeweils individuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Studium.

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden im einzelnen in der Lage sein,

- einen eigenständigen Zugang zum überblicksartigen Wissen über die Disziplinen und Fragestellungen der Evangelischen Theologie zu finden,
- traditionelle und neue bibelwissenschaftliche, kirchen- und theologiegeschichtliche, systematisch-theologische sowie religionspädagogische Fragestellungen und Forschungen in ihrem Kontext wahrzunehmen,
- methodische Grundlagen der bibelwissenschaftlichen, kirchen- und theologiegeschichtlichen, systematisch-theologischen sowie religionspädagogischen Forschung kennen zu lernen und deren Verfahrensweisen exemplarisch anzuwenden,

- anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, kirchliche, religiöse und schulische Fragen theologisch zu bearbeiten,
- religionsphilosophische und religionswissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und zu reflektieren,
- sich am Dialog mit anderen Religionen, insbesondere mit dem Judentum und dem Islam, anderen Konfessionen, Religiositäten und Weltanschauungen zu beteiligen,
- Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa zu erwerben und Differenzen bestimmen zu können,
- interkulturelle und interreligiöse Kommunikation einzuüben,
- theologische Aspekte der Gender-Thematik kritisch zu reflektieren,
- mit der historisch gewachsenen Vielfalt von Informations- und Kommunikationsmedien, insbesondere deren Relevanz für die religiöse Praxis angemessen umzugehen,
- eine für die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler relevante Thematik disziplinübergreifend zu behandeln,
- zur Situation des Ev. Religionsunterrichtes im Horizont von schulischen Rahmenbedingungen begründet Stellung zu beziehen,
- ein eigenständiges Urteil zu Glaubensinhalten zu bilden und Ansätze einer eigenen Theologie zu entwickeln,
- eigenständige religionspädagogische Gestaltungskompetenz zu erproben.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Evangelische Theologie umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es ist möglich, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule.

- (2) Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung und der Erweiterung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen, die dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind.
- (4) Die Module beziehen sich auf folgende Inhalte des Faches Evangelische Theologie, das an der Universität Paderborn in folgender Weise strukturiert ist:

A: Biblische Theologie

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Gesamtbiblische Theologie und Hermeneutik
4. Rezeptionsgeschichte der Bibel
5. Biblische Didaktik

B: Historische Theologie

1. Epochen, Längsschnitte
2. Theologiegeschichte
3. Kulturgeschichte des Christentums
4. Regionale Kirchengeschichte
5. Kirchengeschichtsdidaktik

C: Systematische Theologie und Ökumenische Theologie

1. Dogmatik
2. Ethik
3. Ökumene/ Konfessionskunde
4. Religion/ Religionen/Religiosität
5. Didaktik der Systematischen Theologie

D: Praktische Theologie

1. Grundfragen und -probleme der Religionspädagogik
2. Religionsunterricht
3. Spiritualität/ Ritual
4. Medien der Religionsdidaktik und -pädagogik
5. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche

Die Fachgebiete A5, B5, C5 und D 1-5 bilden die Fachdidaktik.

- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten: P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; T = Teilnahmenachweis; / = oder; K = Klausur; LN = Leistungsnachweis):

Basismodul 1: Bibelwissenschaften

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Grundkurs Bibel	P	2	T
Proseminar Bibelwissenschaften	P	2	T + LN
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten A 1 - 5	P	2	T

Basismodul 2: Kirchen- und Theologiegeschichte

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 4	PrF
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten B 1 - 3	P	2	T
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten B 1 - 5	P	2	T

Basismodul 3: Systematische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Grundkurs Systematische Theologie	P	2	T
Proseminar Systematische Theologie	P	2	T + LN
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten C 1 - 5	P	2	T

Basismodul 4: Religionspädagogik

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 4	PrF
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten D 1 oder D 3	P	2	T
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten D 1 - 5	P	2	T

Aufbaumodul A: Biblische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 4 - 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten A 1 - 4	WP	4 - 6	T / LN

Aufbaumodul B: Historische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 4 - 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten B 1 - 4	WP	4 - 6	T / LN

Aufbaumodul C: Systematische und Ökumenische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 4 - 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten C 1 – 4	WP	4 - 6	T / LN

Aufbaumodul D: Fachdidaktik/Praktische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten A 5, B 5, C 5 und D 1 – 5	WP	6	T + 1 LN

Mindestens eine Lehrveranstaltung aus den Basismodulen 2 oder 4 muss ein Grundkurs sein. Die Lehrveranstaltungen in den Basismodulen Modulen 2 und 4 müssen jeweils 2 unterschiedliche Fachgebiete abdecken.

Im Hauptstudium werden in zwei Modulen je 4 SWS, in den anderen beiden je 6 SWS studiert. Die Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen müssen jeweils unterschiedliche Fachgebiete abdecken.

Im Hauptstudium muss eine Lehrveranstaltung zum Islam besucht werden, die mit "Islam" gekennzeichnet ist. Sie ist den Fachgebieten B2 und C4 zugeordnet.

Insgesamt müssen im gesamten Studium mindestens 8 SWS in Fachdidaktik studiert werden.

Im Hauptstudium ist die 4-wöchige Praxisphase zu absolvieren (s. § 23 Abs. 7).

Wird im Aufbaumodul D Fachdidaktik/Praktische Theologie eine auf die Grundschule bezogene Lehrveranstaltung (gekennzeichnet mit GS) besucht, so ist das gesamte Aufbaumodul D ein grundschulbezogenes Modul (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 der LPO).

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst das Grundstudium.

§ 20 Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden (3 Semester).
Es besteht aus den Basismodulen
 - 1: Bibelwissenschaften,
 - 2: Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 3: Systematische Theologie und
 - 4: Religionspädagogik.

- (2) Die Studienleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 5):
 - drei Teilnahmenachweise, davon einer im Grundkurs, und ein Leistungsnachweis in Basismodul 1 Bibelwissenschaft,
 - drei Teilnahmenachweise, davon einer im Grundkurs, und ein Leistungsnachweis in Basismodul 3 Systematische Theologie,
 - je zwei Teilnahmenachweise in den Basismodulen 2 Kirchen- und Theologiegeschichte und 4 Religionspädagogik, davon einer im Grundkurs in den Basismodulen 2 Kirchen- und Theologiegeschichte **oder** 4 Religionspädagogik

- (3) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

- (4) Die näheren Bedingungen für den Erwerb von Teilnahmenachweisen werden von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

§ 22 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

- (2) Die Zwischenprüfung ist eine punktuelle Prüfung, die in Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 20 Minuten Dauer besteht, in der in Anlehnung an die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums fachliches Grundlagenwissen, methodische Kenntnisse und systematische Orientierung im Zusammenhang nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. § 21 Abs. 2) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden (4 Semester).
- (2) Es besteht aus den 4 Aufbaumodulen A, B, C und D. Von den Modulen A, B und C umfassen zwei Module 4 SWS und eins 6 SWS. Welche Module 4 SWS und welches Modul 6 SWS umfassen, entscheiden die Studierenden eigenverantwortlich. Das Modul D umfasst 6 SWS.
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.
- (4) Die 2 Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind in folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen zu erbringen:
 - der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis in den Fachgebieten A1 – 4, B1 – 4 oder C1 – 4;
 - der fachdidaktische Leistungsnachweis in den Fachgebieten A5, B5, C5 oder D1 – 5.
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Evangelische Religionslehre zu verwenden.
- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden

inhaltlich zugeordnet sind, von denen mind. 2 Semesterwochenstunden der Fachdidaktik zuzuordnen sind.

- (8) Die vierwöchige Praxisphase in der Grundschule wird in der Regel als semesterbegleitendes Tagespraktikum erbracht. Dazu werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt.
- (9) Die vierwöchige Praxisphase in der Haupt-, Real- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird in der Regel während des Sommersemesters als semesterbegleitendes Tagespraktikum erbracht. Dazu werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt.
- (10) Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
- (11) Der Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre wird bescheinigt, wenn die Praxisphase erfolgreich absolviert worden ist. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsbericht.
- (12) Teile von Modulen des Hauptstudiums können vor der Zwischenprüfung besucht werden. Module des Hauptstudiums können in der Regel nur nach der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b:
 - eine Prüfung in der Fachwissenschaft (im Anschluss an das 6 SWS-Aufbaumodul A, B oder C),
 - eine Prüfung in der Fachdidaktik (im Anschluss an das Modul D).Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben werden.
- (2) Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft (gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b) im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist der Erwerb des im Hauptstudium zu erbringenden fachwissenschaftlichen Leistungsnachweises.

- (3) Voraussetzungen für Meldungen zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende fachdidaktische Leistungsnachweis.
- (4) Mit der letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (5) Eine der Prüfungen ist eine mündliche Prüfung. Die andere Prüfung ist eine schriftliche Prüfung (Klausur).
- (6) Zur Ermittlung der Note im Fach Evangelische Religionslehre wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (7) Wird die schriftliche Hausarbeit (gem. § 14 Abs. 4 Buchst. e) im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre geschrieben, so soll das Thema aus einem der Aufbaumodule A, B, C oder D erwachsen. Zulassungsvoraussetzung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises in dem entsprechenden Modul. Die schriftliche Hausarbeit kann sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt besitzen.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.

- (4) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

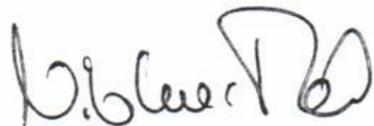
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 09. September 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 18. Mai 2006 und im Einvernehmen mit dem evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2008.

Paderborn, den 06. August 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Modulnummer:		Basismodul Bibelwissenschaften
1		
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Basismodul Bibelwissenschaften setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>P: 2 SWS Grundkurs Bibel P: 2 SWS Proseminar Bibelwissenschaften WP: 2 SWS aus den Fachgebieten A 1-5</p> <p>Der Grundkurs Bibel dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens und einer grundlegenden Orientierung in den biblischen Schriften. Im bibelwissenschaftlichen Proseminar werden die Arbeitsweisen einer wissenschaftlichen Exegese exemplarisch anhand einer biblischen Textstelle eingeübt und erlernt.</p> <p>Die frei zu wählende Lehrveranstaltung dient der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung und Reflexion der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität. Dabei bekommen die Studierenden die Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über biblische Schriften anzueignen. - Einsichten in traditionelle und neue bibelwissenschaftliche Forschungen und Fragestellungen zu erlangen. - methodische Grundlagen der bibelwissenschaftlichen Forschung einzuüben. - Gemeinsamkeiten und Differenzen im jüdischen und christlichen Umgang mit der Bibel kennen zu lernen und zu reflektieren. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen und fremder Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens und kirchlicher Glaubenssätze zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich intensiv mit einem biblischen Text auseinander zu setzen und diesen mit exegetischen Forschungsmethoden zu untersuchen. - innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminargestaltung erforderlich. Für den Teilnahmenachweis im Grundkurs Bibel kann eine abschließende Klausur erforderlich sein, die in der ersten Semesterhälfte angekündigt wird. Der Leistungsnachweis wird erbracht durch das Anfertigen einer eigenständigen bibelwissenschaftlichen Exegese (schriftliche Proseminararbeit).
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium		Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)		Modul und alle Teile: P

Modulnummer: 2		Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 4
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen: WP: 2 SWS aus den Fachgebieten B 1 - 3 WP: 2 SWS aus den Fachgebieten B 1 - 5 Der Grundkurs Kirchengeschichte dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens und einer grundlegenden Orientierung in den historischen Entwicklungen des Christentums. Es muss im Grundstudium entweder der Grundkurs Kirchengeschichte oder der Grundkurs Religionspädagogik belegt werden. Die Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet B 2 dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit einer theologischen Position bzw. Denkrichtung aus der Geschichte des Christentums. Die frei zu wählende Lehrveranstaltung dient der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung und Reflexion der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität. Dabei bekommen die Studierenden die Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über die historische Entwicklung des Christentums anzueignen - Einsichten in traditionelle und neue kirchen- und theologiegeschichtliche Fragestellungen zu erlangen. - Die methodischen Grundlagen kirchengeschichtlichen Forschens zu erlangen. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens und historischer Glaubenssätze zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich mit ihnen fremden Denkweisen auseinander zu setzen und so die Fremdheit der Anderen in einem Prozess interkulturellen Lernens für die eigene Identität als Abgrenzung und Aneignung fruchtbar werden zu lassen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium		Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)		Modul und alle Teile: P Das Grundstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn entweder der Grundkurs Religionspädagogik oder der Grundkurs Kirchengeschichte belegt wurde.

Modulnummer: 3		Basismodul Systematische Theologie
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Basismodul Systematische Theologie setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen: P: 2 SWS Grundkurs Systematische Theologie P: 2 SWS Proseminar Systematische Theologie WP: 2 SWS aus den Fachgebieten C 1-5</p> <p>Der Grundkurs Systematische Theologie dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens im Bereich der Systematischen Theologie und einer grundlegenden Orientierung in dogmatischen, ethischen und ökumenischen Fragestellungen. Im Proseminar Systematische Theologie werden die Arbeitsweisen einer systematisch-theologischen Untersuchung exemplarisch anhand eines begrenzten Textes bzw. einer begrenzten Fragestellung eingeübt und erlernt. Die frei zu wählende Lehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der intensiven Auseinandersetzung und kritischen Reflexion der Studierenden mit eigenen und fremden religiösen Prägungen. Dabei bekommen die Studierenden die Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über ethische, dogmatische und ökumenische Fragestellungen anzueignen - Einsichten in traditionelle und neue systematisch-theologische Fragestellungen sowie methodische Grundlagen der systematisch-theologischen Forschung zu erlangen. - ein eigenständiges Urteil zu Glaubensinhalten zu bilden und Ansätze einer eigenen Theologie zu entwickeln. - theologische Inhalte und religiöse Ausdrucksformen mit Alltagserfahrungen, Lebensgeschichten, Sinnfragen und ethischen Problemen systematisch-theologisch argumentativ zu vermitteln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich intensiv mit einem theologischen Thema auseinander zu setzen und dieses mit systematisch-theologischen Forschungsmethoden zu untersuchen. - innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminargestaltung erforderlich. Für den Teilnahmenachweis im Grundkurs Systematische Theologie kann eine abschließende Klausur erforderlich sein, die in der ersten Semesterhälfte angekündigt wird. Der Leistungsnachweis wird erbracht durch das Anfertigen einer eigenständigen systematisch-theologischen Hausarbeit (schriftliche Proseminararbeit).
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium		Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)		Modul und alle Teile: P

Modulnummer:		Basismodul Religionspädagogik
4		
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 4
Prüfbare Standards	Stan-	<p>Das Basismodul Religionspädagogik setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>WP: 2 SWS aus dem Fachgebiet D 1 oder D 3 WP: 2 SWS aus den Fachgebieten D 1-5</p> <p>Der Grundkurs Religionspädagogik dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens im Bereich der Praktischen Theologie und einer grundlegenden Orientierung in religionspädagogischen Fragestellungen. Es muss im Grundstudium entweder der Grundkurs Religionspädagogik oder der Grundkurs Kirchengeschichte belegt werden.</p> <p>Die Lehrveranstaltung aus dem Bereich D 3 dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit Spiritualität und Ritualen, die auch das Element der Selbsterfahrung als wesentliche Grundkompetenz für eine Lehrperson enthalten.</p> <p>Die frei zu wählende Lehrveranstaltung dient der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität sowie der Reflexion von fachdidaktischen Problemen. Dabei bekommen die Studierenden die Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen anzueignen. - Einsichten in traditionelle und neue religionspädagogische Fragestellungen zu erlangen. - Medien religionsdidaktisch wahrzunehmen. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens im Kontakt mit der schulischen Wirklichkeit zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - Eigenständige religionspädagogische Gestaltungskompetenz zu entwickeln und zu erproben. - sich für einen begrenzten Zeitraum intensiv mit Spiritualität und Ritualen auseinander zu setzen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium		Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)		Modul und alle Teile: P Das Grundstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn entweder der Grundkurs Religionspädagogik oder der Grundkurs Kirchengeschichte belegt wurde.

Modulnummer:		Aufbaumodul Biblische Theologie
A		
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 4 - 6
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Aufbaumodul Bibelwissenschaften setzt sich aus Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten des Bereichs A zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand der bibelwissenschaftlichen Fragestellungen.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biblische Überlieferung sachgerecht zu erschließen. - anthropologische, gesellschaftliche, theologische, kirchliche und religiöse Fragen biblisch-theologisch zu reflektieren. - sich am Dialog mit anderen Religionen, insbesondere mit dem Judentum, zu beteiligen. - Grundkenntnisse interkultureller und interreligiöser Bildung zu erwerben und in Grundvollzügen einzuüben. - historische Aspekte der Gender-Thematik kennen zu lernen und zu reflektieren. - einen Einblick in die Rezeptionsgeschichte biblischer Motive und Traditionen zu gewinnen. - Unterrichtsprojekte und -modelle unter bibelwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln und zu überprüfen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen Wird dieses Modul mit 6 SWS besucht, so kann im Anschluss daran für das Erste Staatsexamen die Prüfung in der Fachwissenschaft abgelegt werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium		Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)		Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: B		Aufbaumodul Historische Theologie
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 4 – 6
Prüfbare Standards	Stan-	Das Aufbaumodul Historische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten des Bereichs B zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand kirchen-, theologie-, kultur- und regionalgeschichtlicher Fragestellungen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen: <ul style="list-style-type: none"> - die historischen Erscheinungsformen des Christentums, seiner konstituierenden Faktoren, Kontexte, regionalen Gestaltungsformen, Überlieferungen und Wandlungen in evangelischer Perspektive sachgerecht zu erschließen. - sich am Dialog mit anderen Religionen zu beteiligen. - Grundkenntnisse und –vorgänge interkultureller Bildung kennen zu lernen und einzuüben. - zum Umgang mit der historisch gewachsenen Vielfalt von Informations- und Kommunikationsmedien befähigt zu werden. - Unterrichtsprojekte unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen Wird dieses Modul mit 6 SWS besucht, so kann im Anschluss daran für das Erste Staatsexamen die Prüfung in der Fachwissenschaft abgelegt werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium		Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)		Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: C		Aufbaumodul Systematische und Ökumenische Theologie
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 4 – 6
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Aufbaumodul Systematische und Ökumenische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten des Bereichs C zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand systematisch-theologischer, ökumenischer, religionswissenschaftlicher und religionsphilosophischer Fragestellungen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die christlich-ökumenische, die reformatorische und die biblische Überlieferung des Christentums sachgerecht zu erschließen. - anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, theologische, kirchliche und religiöse Fragen der Gegenwart systematisch-theologisch zu reflektieren. - theologische Fragestellungen früherer Epochen mit gegenwärtigen theologischen Fragestellungen zu verknüpfen. - die eigene religiöse Sozialisation kritisch zu reflektieren. - eigenständiges Urteilsvermögen in Fragen Evangelischer Theologie zu erwerben und Ansätze einer eigenständigen Theologie zu profilieren. - Fragestellungen Ökumenischer Theologie zu reflektieren und im ökumenischen Dialog einzuüben. - sich am Dialog mit anderen Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen zu beteiligen. - religionsphilosophische und religionswissenschaftliche Fragestellungen kennen zu lernen. - exemplarische Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa zu erwerben. - Grundkenntnisse interkultureller und interreligiöser Bildung zu erwerben und in Grundvollzügen einzuüben. - Fragestellungen systematisch-theologischer Aspekte zur Gender-Forschung zu reflektieren. - zur Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts eine systematisch-theologisch verantwortete Position zu entwickeln.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen Wird dieses Modul mit 6 SWS besucht, so kann im Anschluss daran für das Erste Staatsexamen die Prüfung in der Fachwissenschaft abgelegt werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium		Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)		Modul und alle Teile: WP.

Modulnummer: D		Aufbaumodul Fachdidaktik / Praktische Theologie
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	Standards	<p>Das Aufbaumodul Praktische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten des Bereichs D und der Fachgebiete A5 / B5 / C5 zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand religionspädagogischer, fachdidaktischer und praktisch-theologischer Fragestellungen.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsprojekte unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen. - anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, theologische, kirchliche, religiöse und schulische Fragen der Gegenwart praktisch-theologisch zu reflektieren. - sich am Dialog mit anderen Religionen und Religiositäten zu beteiligen. - Grundkenntnisse und -vorgänge interkultureller und interreligiöser Bildung und Erziehung kennen zu lernen und einzuüben. - die Fähigkeit zum Umgang mit den für die religiöse Praxis relevanten Informations- und Kommunikationsmedien zu erwerben. - die religionspädagogische Medienkompetenz zu vertiefen. - eine reflektierte aszetische Didaktik zu entwickeln. - Selbsterfahrung als Voraussetzung gelingenden Lehrens und Lernens zu begreifen. - sich an der Entwicklung des Schullebens zu beteiligen. - Koedukation religionspädagogisch zu reflektieren.
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Schulpraktische Studien, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen		<p>Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich.</p> <p>Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.</p> <p>Für den Nachweis der Praxisphase wird in der Regel ein mit „bestanden“ bewerteter Praktikumsbericht verlangt.</p> <p>Im Anschluss an dieses Modul wird für das Erste Staatsexamen die Prüfung in der Fachdidaktik abgelegt.</p>
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse		Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium		Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)		<p>Modul und alle Teile: WP</p> <p>Wird in diesem Aufbaumodul eine mit GS ausgewiesene auf die Grundschule bezogene Lehrveranstaltung besucht, so ist das gesamte Aufbaumodul D ein grundschulbezogenes Modul (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 der LPO).</p>

Veranstaltung		Fachpraktikum Schwerpunkt Grundschule
Turnus: WS oder SS		Semesterbegleitend
Prüfbare Standards	<p>Die vierwöchige Praxisphase wird in der Regel als semesterbegleitendes Tagespraktikum erbracht. Dazu werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Beispiel des Unterrichts in Ev. Religionslehre an einer Grundschule (bzw. einer Schulform der Primarstufe) die Unterrichtswirklichkeit wahrzunehmen, zu erläutern und kritisch zu reflektieren. - auf der Basis des erworbenen Wissens sowie der erlernten Kompetenzen und Qualifikationen eigene erste Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren. - aus diesen Erfahrungen und Reflexionen kritische Rückschlüsse zu ziehen auf die Gestaltung des eigenen Studiums, auf Inhalte und Strukturen des Faches Ev. Religionslehre, auf die eigene Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer für Ev. Religion und damit erste Schritte auf einem lebenslangen Lernprozess zu gehen. 	
Lehr-/Lernformen	Selbstgewähltes vor- und nachbereitendes Seminar, von denen mind. eines aus der Fachdidaktik sein muss; regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht der Schule und selbstständige Entwicklung von Unterrichtsentwürfen.	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Schriftlicher Praktikumsbericht mit kritischer Reflexion	
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Grundkurs Bibel, Grundkurs Systematische Theologie sowie Basismodul 4: Religionspädagogik	
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium.	
Art des Moduls und dessen Teile (P)	P: Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina	

Veranstaltung	Fachpraktikum Haupt-, Real- und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
Turnus: SS	Semesterbegleitend
Prüfbare Standards	<p>Die vierwöchige Praxisphase wird in der Regel während des Sommersemesters als semesterbegleitendes Tagespraktikum erbracht. Dazu werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Beispiel des Unterrichts in Ev. Religionslehre in einer Haupt-, Real- oder entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (bzw. einer Schulform der Sek. I) die Unterrichtswirklichkeit wahrzunehmen, zu erläutern und kritisch zu reflektieren. - auf der Basis des erworbenen Wissens sowie der erlernten Kompetenzen und Qualifikationen eigene erste Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren. - aus diesen Erfahrungen und Reflexionen kritische Rückschlüsse zu ziehen auf die Gestaltung des eigenen Studiums, auf Inhalte und Strukturen des Faches Ev. Religionslehre, auf die eigene Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer für Ev. Religion und damit erste Schritte auf einem lebenslangen Lernprozess zu gehen.
Lehr-/Lernformen	Selbstgewähltes vor- und nachbereitendes Seminar, von denen mind. eines aus der Fachdidaktik sein muss; regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht der Schule und selbstständige Entwicklung von Unterrichtsentwürfen.
Prüfungsmodalitäten und -formen	Schriftlicher Praktikumsbericht mit kritischer Reflexion
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Grundkurs Bibel, Grundkurs Systematische Theologie sowie Basismodul 4: Religionspädagogik
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium.
Art des Moduls und dessen Teile (P)	P: Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**